

Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.205.440

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)5144/J-NR/2026

Wien, am 5. Mai 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Michael Oberlechner, MA und weitere haben am 05.03.2026 unter der **Nr. 5144/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Stimmgewichtung, Einheitslisten und Transparenz bei der Wirtschaftskammerwahl 2025 in Wien** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 17

- *Auf welcher gesetzlichen oder verordnungsrechtlichen Grundlage erfolgt die Ermittlung und Veröffentlichung des Gesamtergebnisses bei Wirtschaftskammerwahlen?*
- *Wie ist es rechtlich zu erklären, dass ein Stimmenanteil von rund 25 Prozent zu einem veröffentlichten Ergebnis von knapp über 50 Prozent führen kann?*
- *Welche Gegenleistungen können sich kleine Listen für das Übertragen ihrer Stimme erwarten?*
- *Wäre es gesetzlich zulässig, diesen kleinen Listen wirtschaftliche Aufträge für ihre Stimmenübertragung zu versprechen?*
- *Welche konkreten Stimmenanteile aus Einheitslisten wurden dem Wirtschaftsbund Wien zugerechnet und warum?*
- *Welche Stimmenanteile aus sonstigen Listen wurden dem Wirtschaftsbund Wien zugerechnet und warum?*

- *Ist es zulässig, dass Stimmen aus Einheitslisten nachträglich ausschließlich einer Fraktion zugerechnet werden?*
 - *Wenn ja, wie ist das zu erklären?*
- *Gab es vor der Wahl verbindliche Vereinbarungen über die spätere Stimmenzurechnung aus Einheitslisten?*
 - *Wenn ja, mit welchen Organisationen, in welcher Form und aufgrund welcher gesetzlichen Bestimmungen?*
- *Wer ist formal zuständig, über eine Stimmenzurechnung aus Einheitslisten zu entscheiden?*
- *Aufgrund welcher gesetzlichen Bestimmungen erfolgt eine allfällige Stimmenzurechnung aus Einheitslisten?*
- *Ist eine nachträgliche Änderung der Stimmengewichtung nach dem Wahltag mit der Wahlordnung vereinbar?*
- *Halten Sie eine solche Vorgangsweise mit den Grundsätzen der Gleichheit und Transparenz der Wahl für vereinbar?*
- *Welche aufsichtsrechtlichen Möglichkeiten haben Sie bei begründeten Zweifeln an der Rechtmäßigkeit einer Wirtschaftskammerwahl?*
- *Wurden Ihnen bzw. dem Ressort Beschwerden oder Hinweise zur Wirtschaftskammerwahl 2025 in Wien übermittelt?*
 - *Wenn ja, was war der konkrete Inhalt der jeweiligen Beschwerden bzw. Hinweise zur Wirtschaftskammerwahl 2025 in Wien?*
 - *Wenn ja, welche konkreten Schritte oder Konsequenzen wurden aufgrund dieser Beschwerden oder Hinweise gesetzt?*
- *Planen Sie im Rahmen Ihres Aufsichtsrechts eine Überprüfung der Wahlordnung, um derartige Konstruktionen künftig auszuschließen, da hier ganz klar zugunsten nur einer bestimmten Liste bevorteilt wurde?*
- *Teilen Sie die Auffassung, dass die veröffentlichte Darstellung des Wahlergebnisses geeignet ist, Mitglieder und Öffentlichkeit über die tatsächlichen Mehrheitsverhältnisse zu täuschen?*
- *Ist eine solche Vorgehensweise geeignet, das Vertrauen in die Wirtschaftskammer nach den jüngsten Skandalen rund um den ehemaligen Minister und Präsidenten der Wirtschaftskammer (WKO) Harald Mahrer (ÖVP) wieder zu stärken bzw. die ohnehin desaströse Wahlbeteiligung künftig zu heben?*

Gemäß § 78 Abs. 4 Wirtschaftskammergesetz 1998 (WKG) obliegt der Hauptwahlkommission insbesondere die Zuweisung der Mandate an die Wählergruppen, die Feststellung und Verlautbarung der Wahlergebnisse sowie die Entscheidung über Einsprüche gegen die Ermittlung des Wahlergebnisses.

Gemäß §§ 101 Abs. 3 lit b bzw. 102 Abs. 3 lit. b WKG können die Zustellungsbevollmächtigten von Wählergruppen der Hauptwahlkommission mitteilen, dass die Wählergruppe das Mandat (die Mandate), welche(s) sie bei der Urwahl in der betreffenden Sparte erreicht hat, einer oder mehreren anderen Wählergruppe(n), die einen Besetzungsvorschlag einbringt (einbringen), zurechnen lässt. Macht eine Wählergruppe von dieser Möglichkeit der Zurechnung Gebrauch, führt dies dazu, dass das Stimmverhältnis bei der Urwahl von der Mandatsverteilung abweicht.

Das Aufsichtsrecht des Bundesministeriums für Wirtschaft, Energie und Tourismus (BMWET) bezieht sich im gegebenen Zusammenhang lediglich auf die Wirtschaftskammern und die Fachorganisationen und damit nicht auf die Wählergruppen. Ob bzw. aus welchen Gründen Wählergruppen von der Möglichkeit der Mandatszurechnung Gebrauch machen, kann daher vom BMWET nicht beurteilt werden und stellt im Übrigen auch keinen dem Interpellationsrecht unterliegenden Gegenstand der Vollziehung des Ressorts dar.

Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer

Elektronisch gefertigt

